

**Stadtverordnung über Naturdenkmale**  
in der Hansestadt Lübeck  
vom 18.12.1980  
in der Fassung vom 25.07.1996

Aufgrund der §§ 18 und 57 Abs. 3 des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz - LPflegG -) vom 16. April 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 507), wird verordnet:

**§ 1**  
**Schutzgegenstand und Schutzzweck**

Die in dem als [Anlage](#) beigefügten Verzeichnis aufgeführten Bäume sowie der Findling werden aus den dort näher bezeichneten Gründen zu Naturdenkmalen erklärt, um sie vor Eingriffen, die ihren Zustand verändern oder ihre Erhaltung gefährden können, zu schützen.

**§ 2**  
**Verbotene Handlungen**

Es ist verboten, die Naturdenkmale zu entfernen oder an ihnen Handlungen vorzunehmen, die zu ihrer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen oder führen können.

**§ 3**  
**Verpflichtung der Grundstückseigentümer  
und Nutzungsberechtigten**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken, auf denen sich die Naturdenkmale befinden, sind verpflichtet, Schäden und Mängel an den Naturdenkmalen der unteren Landschaftspflegebehörde unverzüglich anzuzeigen (siehe auch § 62 Abs. 1 des Landschaftspflegegesetzes) sowie Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Sicherung der Naturdenkmale zu dulden.

**§ 4**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 65 Abs. 2 Nr. 1 des Landschaftspflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 die Naturdenkmale entfernt oder an ihnen Handlungen vornimmt, die zu ihrer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen oder führen können,

2. entgegen § 3 als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, auf denen sich Naturdenkmale befinden, Schäden und Mängel an den Naturdenkmälern der unteren Landschaftspflegebehörde nicht unverzüglich anzeigt so wie Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Sicherung der Naturdenkmale nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen

1. des Abs. 1 Nr. 1 gemäß § 71 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes mit einer Geldbuße bis zu DM 100.000,--,
2. des Abs. 1 Nr. 2 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 des Landschaftspflegegesetzes mit einer Geldbuße bis zu DM 3.000,--

geahndet werden.

### **§ 5 Straftaten**

Gemäß § 304 des Strafgesetzbuches ist die rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung von Naturdenkmälern mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. Der Versuch ist strafbar.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. Denkmalliste der Freien und Hansestadt Lübeck, 1925 (siehe "Verzeichnis der unter staatlichen Schutz gestellten Naturdenkmäler, 1925"),
2. Stadtverordnung (dringliche Verordnung) zur einstweiligen Sicherstellung von drei Naturdenkmälern in der Hansestadt Lübeck vom 17. Oktober 1979 ("Lübecker Nachrichten" vom 19. Oktober 1979),
3. Stadtverordnung über das Naturdenkmal "Rotbuche am Jerusalemsberg" in der Hansestadt Lübeck vom 7. November 1979 ("Lübecker Nachrichten" vom 15. November 1979).

Lübeck, den 18.12.1980

Der Bürgermeister  
der Hansestadt Lübeck  
als untere Landschaftspflegebehörde  
Im Auftrag  
(Hilpert)  
Senator